

Steiniger Weg in die Übergangsjustiz

Gesetzgeberische Untiefen

Mushfiq Mohamed

Im Oktober 2019 legte die Regierung dem maledivischen Parlament (Majlis) einen Gesetzentwurf für eine Übergangsjustiz vor. Der Entwurf befindet sich aktuell (Stand August 2020) im Beratungsverfahren des zuständigen Ausschusses. Wird der Gesetzentwurf in der vorgelegten Form verabschiedet, besteht die Gefahr, dass hunderte von Bürger(inne)n das Recht auf Wiedergutmachung vorenthalten wird.

Die Wahl von Ibrahim Mohamed Solih zum Präsidenten 2018 war nicht zuletzt vom Versprechen begleitet, die Menschenrechtsverletzungen der Vergangenheit aufzuarbeiten und einen Prozess der nationalen Versöhnung einzuleiten. Die Erwartung war, dass dies in Übereinstimmung mit den völkerrechtlichen Verpflichtungen geschieht, und Versöhnung so wahrgenommen wird, dass diejenigen, die an der Unterseite der Geschichte standen, erkennen, dass es einen qualitativen Unterschied zwischen vorheriger Regierung und der neuen Regierung gibt.

Internationale Standards werden ignoriert

Kurz nach der Regierungsübernahme der Solih-Regierung (November 2018) überprüfte der UN-Fachausschuss zum Übereinkommen gegen Folter die Malediven. Der Ausschuss begrüßte die Pläne der neuen Regierung, in ihre Gesetzgebungsagenda die Übergangsjustiz aufzunehmen, kritisierte aber die Pläne, das entsprechende Gesetz auf den Geltungsbereich zwischen 2012 und 2018 zu beschränken. Vorwürfe zu Verbrechen, die vor 2012 begangen wurden, könnten so nicht wirksam untersucht werden – etwa Folterungen, die vor 2008 stattfanden.

Der Fachausschuss zum UN-Zivilpakt hatte bei früherer Gelegenheit (2012) darauf hingewiesen, dass den Opfern von Menschenrechtsverletzungen wirksame Rechtsbehelfe zur Verfügung ste-

hen müssten. „Wirksam“ meint unter anderem, soweit keine Verjährungsfristen greifen, den gesamten Zeitraum der Tatbestände vor Gericht und Behörden prüfen und Wiedergutmachung einfordern zu können.¹ Ebenso hindere die vormals mächtige Position einer Person nicht, auf rechtliche Verantwortung zu dringen, wenn diese Person in die Begehung von Gräueltaten verwickelt war.

Das vorgeschlagene Gesetz zur Übergangsjustiz zielt zwar auf zwei ehemalige Regime ab, die eine abscheuliche Folterbilanzaufweisen. Es waren aber nicht die einzigen Täter in der jüngeren Geschichte. Erinnert sei an die Regierungszeit von Maumoon Abdul Gayoom (Demokratische Partei) bis 2008, seinen autokratischen Politikstil, politische Gefangene, Unterdrückung der Pressefreiheit, an Misshandlungen in Gefängnissen, die teils als Folterzentren fungierten. Dem Gesetzesentwurf hängt außerdem ein Geruch an, da er just den Zeitraum umfasst, in dem jetzige Politiker der Regierungspartei selbst am meisten politisch gelitten haben.

Was Übergangsjustiz soll

Eine Übergangsjustiz besteht darin, vergangenes Unrecht zu korrigieren, nicht nur für die Nachwelt, sondern auch um historische Wunden zu heilen. Sie würde die Opfer und Überlebenden vergangener Gräueltaten in den Vordergrund stellen, nicht allein die Empfindungen der politischen Elite.

Bereits im November 2018 hatte das *Maldivian Democracy Network* ein Positionspapier vorgelegt, in dem eine „ganzheitliche und integrative“ Übergangsjustiz gefordert wurde, ohne Aspekte politischer Zweckmäßigkeit. Wenn die Regierung Solih aufrichtig einen Übergang von Angst und Gewalt markieren möchte, der auch die Geschichte der politischen Unterdrückung und Misshandlung von Dissidenten aufarbeitet, würde sie das Gesetz in seiner jetzigen Form nicht verabschieden.

Aus dem Englischen übersetzt und bearbeitet von Theodor Rathgeber

Zum Autor



Mushfiq Mohamed ist Anwalt und arbeitet für die Menschenrechtsorganisation *Maldivian Democracy Network*. Er ist Preisträger der *Médaille du Barreau* von der Pari-

ser Anwaltskammer.

Texthinweis

Der längere Originaltext erschien am 28. August 2020 im Nachrichtenportal HIMALMAG (www.himalmag.com) unter dem Titel *Maldives' rocky road to transitional justice*.

Endnote

¹ So auch der Allgemeine Kommentar des UN-Menschenrechtsausschusses Nr. 31 vom März 2004, Dokument CCPR/C/21/Rev.1/Add. 13, hier Ziffer 16 – Anm. d. Red.